

## Landessynode 2003

4. (ordentliche) Tagung der  
14. Westfälischen Landessynode  
vom 10. bis 14. November 2003

### Wiedereintrittsstellen

Bestätigung der gesetzesvertretenden  
Verordnung über die Aufnahme  
und die Wiederaufnahme in die  
evangelische Kirche in Wiederein-  
trittsstellen in der Evangelischen  
Kirche von Westfalen  
vom 17. Juli 2003

Die Kirchenleitung legt der Landessynode die nachstehende gesetzesvertretende Verordnung vor und bittet sie um folgenden Beschluss:

Die gesetzesvertretende Verordnung über die Aufnahme und die Wiederaufnahme in die evangelische Kirche in Wiedereintrittsstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 17. Juli 2003 (KABl. 2003 S. 218) wird gemäß Artikel 144 Absatz 2 der Kirchenordnung bestätigt.

Begründung:

Die Kirchenleitung hat am 17.07.2003 die gesetzvertretende Verordnung über die Aufnahme und die Wiederaufnahme in die evangelische Kirche in Wiedereintrittsstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen beschlossen (Anlage 1). Sie ist im Kirchlichen Amtsblatt 2003 Seite 218 veröffentlicht; die Begründung ist der Anlage 2 zu entnehmen.

Mit der Änderung der Kirchenordnung (Art. 13 Abs. 3 KO) hat die Landessynode der EKvW auf der Tagung im November 2002 die Möglichkeit geschaffen, neben der Aufnahme und Wiederaufnahme durch Presbyteriumsbeschluss auch andere Aufnahme-/Wiederaufnahmeformen durch kirchengesetzliche Regelungen zuzulassen.

Zu diesen anderen Aufnahme-/Wiederaufnahmeformen sollte die Möglichkeit der Aufnahme und Wiederaufnahme in besonders hierfür errichteten zentralen Stellen (Wiedereintrittsstellen) in den Gliedkirchen der EKD mit Wirkung für die jeweilige Wohnsitzkirchengemeinde gehören.

Für eine EKD-weite Anerkennung von Aufnahmen und Wiederaufnahmen für Kirchengemeinden in zentralen Stellen (Wiedereintrittsstellen) gem. § 7a Abs. 2 S. 1 Kirchenmitgliedschaftsgesetz n.F. ist das In-Kraft-Treten dieser Bestimmung und dafür die Zustimmung aller Gliedkirchen der EKD zu diesem Teil des Ersten Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft (1. KMG-ÄnderungsG) der EKD erforderlich.

Neben der Änderung der Kirchenordnung hat die Landessynode der EKvW im Jahr 2002 auch diesem 1. KMG-ÄnderungsG zugestimmt und somit die Möglichkeit der Aufnahmen und Wiederaufnahmen in die evangelische Kirche mit Wirkung für Wohnsitzkirchengemeinden aller Gliedkirchen der EKD in besonders hierfür errichteten Stellen zu vollziehen (siehe hierzu § 7a Abs. 2 1. KMG-ÄnderungsG), eröffnet.

Da aber die Ev.-Luth. Kirche in Bayern als letzte Gliedkirche der EKD ihre Zustimmung zu dem 1. KMG-ÄnderungsG voraussichtlich erst auf ihrer Landessynode im Herbst 2003 erteilen wird, war der zustimmungsbedürftige Teil des 1. KMG-ÄnderungsG bisher noch nicht in Kraft getreten und fand insoweit noch keine Anwendung.

Um aber vor dem In-Kraft-Treten des 1. KMG-ÄnderungsG schon Aufnahmen und Wiederaufnahmen in zentralen Stellen mit Wirkung für die eigene Landeskirche zu ermöglichen, wurden bereits in einigen Landeskirchen solche zentrale Stellen zur Aufnahme und Wiederaufnahme in die evangelische Kirche errichtet und als „Wiedereintrittsstellen“ bezeichnet [siehe hierzu z. B. Rechtsverordnung über die Aufnahme und Wiederaufnahme in die Kirche (RechtsVO-AWAKi) der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, Kirchengesetz der Bremischen Evangelischen Kirche über die Kirchenmitgliedschaft (KMG-BEK), Kirchengesetz über die Aufnahme und Wiederaufnahme von Getauften der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg und den Beschluss des Landeskirchenrates vom 03.03.1999 und des Landeskirchenamtes vom 23.03.1999 der Lippischen Landeskirche].

Auch in der Evangelischen Kirche von Westfalen bestand und besteht an mehreren Stellen der Wunsch, solche Wiedereintrittsstellen zu schaffen.

Nur mit einer Ermächtigungsgrundlage für die Kirchenleitung der EKvW ist diese legitimiert, westfälische Wiedereintrittsstellen als zentrale Stellen im Sinne des § 7a Abs. 2 S. 1 1. KMG-ÄnderungsG anzuerkennen.

Die Superintendentinnen und Superintendenten hatten sich deshalb auf Ihrer Konferenz am 17.06.2003 in Nordhelle für den Erlass einer vorgezogenen Regelung durch eine entsprechende gesetzesvertretende Verordnung für den Bereich der EKvW ausgesprochen.

Nach der gesetzesvertretenden Verordnung müssen auch die Aufnahmen oder Wiederaufnahmen in den Wiedereintrittsstellen in der EKvW nach den Vorschriften der Art. 14 Abs. 2 und Art. 15 Abs. 2 Kirchenordnung vollzogen werden. Im Übrigen finden die westfälischen meldewesen- und kirchenbuchrechtlichen Regelungen der EKvW Anwendung.

Die Voraussetzungen für den Erlass einer gesetzvertretenden Verordnung zur Anerkennung von Wiedereintrittsstellen in der EKvW durch die Kirchenleitung gem. Art. 144 Abs. 1 KO lagen vor. Eine umgehende gesetzvertretende Verordnung war dringend geboten, da in der EKvW bereits vor der Tagung der Landessynode 2003 zentrale Stellen zur Aufnahme und Wiederaufnahme in die evangelische Kirche (Wiedereintrittsstellen) ihre Arbeit aufnehmen wollten (so z.B. im Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost) und die hierfür erforderliche Anerkennung durch die Kirchenleitung nur auf der Grundlage einer gesetzvertretenden Verordnung ausgesprochen werden konnte.

Die gesetzvertretende Verordnung ist nach Art. 144 Abs. 2 KO der Landessynode zur Bestätigung vorzulegen. Um diese Bestätigung wird die Landessynode hiermit gebeten.

**Gesetzesvertretende Verordnung über die Aufnahme und die Wiederaufnahme  
in die evangelische Kirche in Wiedereintrittsstellen in der  
Evangelischen Kirche von Westfalen**

**(AWWVO)**

**Vom 17. Juli 2003**

Auf Grund der Artikel 13 und 144 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erlässt die Kirchenleitung folgende gesetzesvertretende Verordnung:

**§ 1  
Wiedereintrittsstellen**

Die Kirchenleitung kann von den Kirchenkreisen errichtete zentrale Stellen zur Aufnahme und Wiederaufnahme in die evangelische Kirche als Wiedereintrittsstellen anerkennen.

**§ 2  
Wirkungen**

(1) <sup>1</sup>Die Aufnahme oder Wiederaufnahme in die evangelische Kirche in einer Wiedereintrittsstelle erfolgt in der Regel für die Kirchengemeinde des Wohnsitzes. <sup>2</sup>Soll die Gemeindegliedschaft in einer anderen Kirchengemeinde als die des Wohnsitzes erworben werden, findet das Kirchengesetz zur Regelung der Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen mit Ausnahme des § 5 Anwendung.

(2) Weitergehende Regelungen des Kirchenmitgliedschaftsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland bleiben unberührt.

**§ 3  
Verfahren**

(1) <sup>1</sup>Für die Aufnahme und Wiederaufnahme in einer Wiedereintrittsstelle gelten die Artikel 14 bis 16 der Kirchenordnung. <sup>2</sup>Die Entscheidung über den Antrag auf Aufnahme oder Wiederaufnahme trifft die Pfarrerin oder der Pfarrer, die oder der für die Wiedereintrittsstelle zuständig ist. <sup>3</sup>Vor der Entscheidung kann eine Stellungnahme der Kirchengemeinde des Wohnsitzes eingeholt werden; in den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 2 ist das Presbyterium der anderen Kirchengemeinde als der des Wohnsitzes zu hören. <sup>4</sup>Ein Rechtsbehelf findet nicht statt. <sup>5</sup>Bei Ablehnung des Antrags auf Aufnahme oder Wiederaufnahme in einer Wiedereintrittsstelle bleibt das Aufnahme- und Wiederaufnahmeverfahren gemäß Artikel 13 Abs. 2 und 3 der Kirchenordnung unberührt.

(2) <sup>1</sup>Die Aufnahme oder Wiederaufnahme ist nach der Kirchenbuchordnung in das Aufnahmebuch der aufnehmenden Kirchengemeinde einzutragen; sie gilt als in dem Zuständigkeitsbereich dieser Kirchengemeinde vollzogen. <sup>2</sup>In den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 2 erfolgt zusätzlich die Eintragung der Aufnahme oder Wiederaufnahme in das Aufnahmebuch der Kirchengemeinde des Wohnsitzes ohne Nummer.

(3) Die Wiedereintrittsstelle meldet über ihren Kirchenkreis die Aufnahme oder Wiederaufnahme an die aufnehmende Kirchengemeinde über deren Kirchenkreis. Die Regelungen über das Meldewesen finden Anwendung.

(4) Erfolgt die Aufnahme oder Wiederaufnahme gemäß § 2 Abs. 2 für die Kirchengemeinde einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland, meldet die Wiedereintrittsstelle über ihren Kirchenkreis die Aufnahme oder Wiederaufnahme an das Landeskirchenamt zur Weitermeldung an die andere Gliedkirche.

#### **§ 4 Ausführungsbestimmungen**

Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung Ausführungsbestimmungen erlassen.

#### **§ 5 In-Kraft-Treten**

Diese gesetzesvertretende Verordnung tritt am 1. August 2003 in Kraft.

Bielefeld, den 17.07.2003

Evangelische Kirche von Westfalen  
– Kirchenleitung –

Dr. Hoffmann    Kleingünther

### Begründung:

Die gVO regelt die in Art. 13 Abs. 2 KO ermöglichte Aufnahme und Wiederaufnahme außerhalb der grundsätzlich zuständigen Kirchengemeinde des Wohnsitzes in einer Wiedereintrittsstelle.

### Zu § 1:

Die Vorschrift greift die Formulierungen des §§ 7 f. KMG EKD n.F. auf, die den Art. 13 ff. KO entsprechen. Eine direkte Verweisung auf § 7a Abs. 2 KMG n.F. ist zzt. nicht möglich, weil diese Vorschrift mangels Zustimmung aller Gliedkirchen der EKD zum 1. KMG ÄnderungsG noch nicht in Kraft ist.

Die Bezeichnung „Wiedereintrittsstelle“ kann innerhalb der EKD inzwischen als eingeführt angesehen werden. Sie wird in AufnahmeGesetzen, die einige Gliedkirchen erlassen haben, verwendet. Der Begriff fasst die beiden Möglichkeiten der Aufnahme und Wiederaufnahme zusammen und verdeutlicht durch die Vorsilbe „Wieder“, dass die „Aufnahme“ durch Taufe in einer solchen Stelle nicht möglich ist.

Die Kirchenkonferenz hatte am 5./6. Sept. 2001 einstimmig beschlossen, dass die Gliedkirchen sicher stellen, dass es sich bei den nach jeweiligem gliedkirchlichen Recht zum Zweck der Aufnahme oder Wiederaufnahme errichteten Stellen um solche handelt, die von der jeweiligen Kirchenleitung errichtet oder von ihr anerkannt worden sind.

### Zu § 2:

Abs. 1 Satz 1 ermöglicht zunächst entsprechend den Vorstellungen der EKD eine Aufnahme oder Wiederaufnahme in einer Wiedereintrittsstelle mit Wirkung für die Wohnsitzkirchengemeinde (§ 7a Abs. 2 KMG EKD n.F.).

Abs. 1 Satz 2 eröffnet darüber hinaus die Möglichkeit, die Zugehörigkeit zu einer anderen Kirchengemeinde, zu der eine „erkennbare kirchliche Bindung“ besteht, eine Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen zu begründen (gem. § 2 des Kirchengesetzes zur Regelung der Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen oder nach den entsprechenden Bestimmungen der Vereinbarungen, die mit einigen Landeskirchen geschlossen worden sind).

Abs. 2 ermöglicht insbesondere, dass mit In-Kraft-Treten des § 7a Abs. 2 KMG EKD n.F. die Aufnahme und Wiederaufnahme in Wiedereintrittsstellen in der EKvW für alle Gliedkirchen der EKD erfolgen kann. Die Bestimmung ermöglicht darüber hinaus die Anwendbarkeit zukünftiger weitergehender Regelungen des KMG; sie findet sich deshalb auch in den AufnahmeGesetzen anderer Landeskirchen.

### Zu § 3:

Abs. 1 stellt klar, dass die Vorschriften der KO zur Aufnahme und Wiederaufnahme in die evangelische Kirche inhaltlich nicht berührt sind, sodass von den Wiedereintrittsstellen die dortigen Vorgaben zu erfüllen sind. Nach dem Beschluss der Kirchenkonferenz vom 5./6. Sept. 2001 sollen Wiedereintrittsstellen nur von besonders geeigneten und qualifizierten Personen geleitet werden und nur solche Personen an der Aufnahme oder Wiederaufnahme mitwirken. Die Art. 14 f. KO gehen grundsätzlich von der Mitwirkung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers aus. Die Pfarrerin bzw. der Pfarrer kann vor der Entscheidung eine Stellungnahme der Wohnsitzkirchengemeinde einholen.

Bei einer beantragten Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen hat eine Anhörung der Wunschkirchengemeinde durch die Wiedereintrittsstelle zwingend zu erfolgen, damit sie sich über die erkennbare kirchliche Bindung zu dieser Kirchengemeinde informieren kann.



Die Möglichkeit der Erhebung eines Einspruchs des Antragstellers gegen die Ablehnung seines Aufnahme- oder Wiederaufnahmeantrags durch das Presbyterium beim Kreissynodalvorstand ist hier nicht gegeben. Sofern sich die Wiedereintrittsstelle zu einer Aufnahme oder Wiederaufnahme aus in der Person des Antragstellenden liegenden Gründen nicht in der Lage sieht, verbleibt es für diese Person bei dem Verfahren bei der Wohnsitz- oder der Wunschkirchengemeinde einschließlich der dortigen Möglichkeit des Rechtsbehelfs (Art. 13 Abs. 2 und 3 KO).

Nach Abs. 2 Satz 1 erfolgt die originäre Eintragung der Aufnahme oder Wiederaufnahme im Kirchenbuch bei der aufnehmenden Kirchengemeinde mit Nummer, wozu der 2. Halbsatz klarstellt, dass die Aufnahmehandlung in der Wiedereintrittsstelle für diese Kirchengemeinde vollzogen wurde.

Abs. 3 sichert, dass die neuen Gemeindeglieder vom Meldewesen für die zuständigen Kirchengemeinden erfasst werden.

Abs. 4 erlangt mit In-Kraft-Treten des 1. KMG-ÄnderungsG eine entsprechende Bedeutung.

#### Zu § 5:

Die gVO soll möglichst umgehend nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt Anwendung finden, um bis dahin gegründeten und anerkannten Wiedereintrittsstellen Aufnahmen und Wiederaufnahmen für den Bereich der EKvW zu ermöglichen.